

Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Büdelsdorf (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz -BrSchG-) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein (jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 25.04.2013 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebühren- und kostenfreie Einsätze

Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Büdelsdorf, im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet, sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 2 und 5 dieser Satzung im Rahmen der nachfolgend genannten Pflichtaufgaben gebührenfrei:

1. Bekämpfung von Bränden,
2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (technische Hilfe),
4. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
5. Mitwirkung im Katastrophenschutz,
6. gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes,
7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze

- (1) Die Stadt Büdelsdorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswachen Gebühren, soweit nicht nach § 1 dieser Satzung Gebührenfreiheit besteht.
- (2) Unbeschadet des § 1 dieser Satzung sind Einsätze im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schäden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist,gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Die Gebührenschildner sind:

1. der Auftraggeber/die Auftraggeberin,
2. der/die Eigentümer/in oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden,
3. die in den Fällen des § 29 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 BrSchG verantwortlichen Personen,
4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der/die jeweilige Veranstalter/in,
5. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
6. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen der Betreiber/die Betreiberin,

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschildner.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:

1. Gebühren für Personal
 - 1.1 bei Einsätzen, je Einsatzkraft 39,00 € / Std.
 - 1.2 bei Feuersicherheitswachen, je Einsatzkraft 15,00 € / Std.
2. Gebühren für Fahrzeuge und Gerät
 - 2.1 Einsatzleitwagen (ELW) 38,00 € / Std.
 - 2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW) 96,00 € / Std.
 - bei Feuersicherheitswachen 20,00 € / Std.
 - 2.3 Gerätewagen-Logistik (GW-L) 62,00 € / Std.
 - 2.4 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) 41,00 € / Std.
 - 2.5 Löschfahrzeug (LF 20/16) 66,00 € / Std.
 - 2.6 Löschfahrzeug (LF 16/12) 66,00 € / Std.
 - 2.7 Löschfahrzeug (LF 16 TS) 57,00 € / Std.
 - 2.8 Rüstwagen (RW 1) 54,00 € / Std.
 - 2.9 Rüstwagen (RW 2) 141,00 € / Std.
 - 2.10 Drehleiter (DLK) 177,00 € / Std.
 - 2.11 Rettungsboot (RTB) 40,00 € / Std.
 - 2.12 Kastenanhänger 13,00 € / Std.
 - 2.13 Kohlensäureanhänger (CO²-Anhänger) 16,00 € / Std.
3. Pauschalen
 - 3.1 Fehlalarm einer Brandmeldeanlage 519,00 € / Einsatz

- (2) Feuersicherheitswachen werden im Grundsatz nach den in Abs. 1 genannten Stundensätzen abgerechnet. Bei Wachzeiten über 5 Stunden Dauer kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden. Dieser darf jedoch nicht weniger als 50 % der nach Abs. 1 errechneten Gebühr betragen.
- (3) Die Feuerwehr und ihre Ausrüstung ist laufend dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grunde können neu angeschaffte Ausrüstungsgegenstände bzw. Fahrzeuge im Einzelfall noch nicht im Gebührentarif erfasst sein. Sofern diese Ausrüstung/diese Fahrzeuge bei kostenpflichtigen Einsätzen beteiligt sind, kann hierfür eine Gebühr für vergleichbare Leistungen aus dem Gebührentarif festgesetzt werden.

§ 5

Erstattung von Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen vom Gebührenschuldner verlangt werden.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind (z. B. Prüfröhrchen, Ölbindemittel, unbrauchbar gewordene Ausrüstung, beschädigte Geräte oder Fahrzeuge),
 2. Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
 3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,
 4. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, unbrauchbar gewordener Kleidung oder Ausrüstung und anderer verbrauchbarer Stoffe,
 5. Kosten für Leistungen Dritter
- (3) Bei Einsätzen im Rahmen gemeindeübergreifender Hilfe bei Bränden außerhalb einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr sind die entstandenen Kosten zu erstatten, sofern diese einen Betrag von 30,00 € übersteigen. Gleiches gilt für gemeindeübergreifende Hilfe bei anderen Einsätzen außerhalb des Einsatzgebietes.
- (4) Neben den erstattungspflichtigen Auslagen werden in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Verwaltungskosten für die Wiederbeschaffung erhoben. Die Verwaltungskosten werden nach Zeitaufwand mit 43 € je angefangener Stunde, höchstens jedoch mit 166,50 € berechnet.

§ 6

Bemessungsgrundlagen

- (1) Der Berechnung der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebühren werden zugrunde gelegt:
 1. die Einsatzzeit
(Zeit der Anwesenheit von Personal, Fahrzeugen und/oder Gerät von der Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der

Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o. ä. zur Einsatzzeit hinzugerechnet),

2. die jeweils eingesetzten Fahrzeuge einschließlich Ausrüstung,
 3. die jeweils eingesetzten Einsatzkräfte,
- (2) Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet, sofern keine Pauschale erhoben wird. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten Einsatzzeit als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten Einsatzzeit als volle Stunde berechnet.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer etc.) oder Dritte erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht auch dann, wenn die Feuerwehr bereits ausgerückt ist, die Leistung jedoch unnötig oder durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, unmöglich ist. Gleiches gilt, wenn ein Auftraggeber auf die Leistungen der Feuerwehr verzichtet, nachdem diese bereits ausgerückt ist.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Stadt kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung

- (1) Von der Erhebung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn
 1. der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den beizutreibenden Gebühren oder Kostenersatzforderungen steht,
 2. die Erhebung von Gebühren nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder
 3. der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Die Vorschriften der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Büdelsdorf finden Anwendung.

§ 9 Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Büdelsdorf als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadt Büdelsdorf haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht werden. Der/die Betroffene hat die Stadt Büdelsdorf von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher einsatzbedingter Schäden freizuhalten.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem/der Gebühren- oder Kostenschuldner/in neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihn/sie, seine/ihre Angehörigen oder die von ihm/ihr beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 10 Datenschutz

- (1) In Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, die von Dritten erhoben werden, zur Ermittlung der Gebührensschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung zulässig.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erhebung von Gebühren/Kostensersatz nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Büdelsdorf vom 21.11.1991 über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr und deren 1. und 2. Nachtragssatzung außer Kraft.

Büdelsdorf, den 06.05.2013
Der Bürgermeister
I. V.

(Lerbs)
1. Stadtrat